

Rechtfertigung der Gefangenen (versteht sich, soweit eine Vergütung der Vertheidigungsgebühren nach dem Gesetze vom 30. Juny 1823 überhaupt Statt findet), ferner Pfarramts- und bezüglich Land-, Rabbiner-Gebühren und die Gebühren für den Transport der Schül-linge und Bagabunden zu zählen sind — jedes Wahl von der Verwaltungskasse der betroffenen Behörde (bey Patrimonial- Behörden von der Gerichtsherrschaft, bezüglich den städtischen Kera-rien) zu übertragen, soweit nicht Dienststellungsverträge oder sonstige Vereinbarungen ein Anderes bestimmen.

- II.** Ueberdieß haben sportelfreye Partheyen in den unter 1 a angeführten Fällen, auch Depositen-, Zähl- und Rechnungs-Gebühren zu bezahlen; es versteht sich jedoch, daß durch diese allgemeine Bestimmung die bey einigen Separat-Gebühren ausdrücklich festgesetzten besonderen Ausnahmen nicht aufgehoben sind.
- III.** Insbesondere sind die Gebühren
- a) für Verpflegung und Rechtfertigung der Gefangenen,
 - b) für den Transport der Bagabunden und Schül-linge und
 - c) für Sachverständige und Zeugen (bafern sie von den Zeugen aus- drücklich verlangt werden) jedes Wahl aus der Jurisdiktions-Kasse vorzuschreiben.
- IV.** Die Gebührenansätze der Dorfgerichts-Personen, Gemeindefchreiber, städtischen Bezirksvorsteher, Ortschätzer und anderer Sachverständigen dürfen nicht eher erhoben werden, als bis sie von der Justiz-Behörde geprüft und autorisirt sind.
- V.** Die landrätlichen Behörden haben innerhalb ihres Sprengels weder Diäten, Transport-Kosten, noch irgend eine andere Art von Gebühren zu beziehen.
- VI.** Bloße Schreib- und Expedition-Materialien sind niemahls den Be- theiligten als Verlag anzurechnen, sondern stets aus der Verwaltungskasse der Behörde, oder — auf dem Grunde besonderer Vereinbarung — von den Beamten zu bestreiten, ausgenommen nur die Verläge bey Lehenbriefen und Adelsbriefen (§. 128 Nr. 7).

§. 9.

Alle Sportelsätze, die nicht nach der Seitenzahl bestimmt sind, gelten nur vom ersten Bogen der fraglichen Niederschrift oder Ausfertigung und umfassen die Schreibgebühr mit. Jede fünfte oder weitere Seite einer Aus-